

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Soziologie
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. Dezember 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

1. Allgemeine Regelungen

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Wahlpflichtfächer
- § 11 Aufbau des Studiums
- § 12 Prüfungen
- § 13 Prüfungsvorleistungen

2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie

- a) Grundlagen der Soziologie
 - § 14 Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)
 - § 15 Sozialstrukturanalyse
 - § 16 Empirische Sozialforschung
- b) Spezielle Soziologien
 - § 17 Moderne Gesellschaften
 - § 18 Empirische Sozialforschung
 - § 19 Bevölkerung, Lebensalter, Familie
 - § 20 Industrie- und Techniksoziologie
 - § 21 Regionalforschung und Sozialplanung

3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer

- § 22 Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät
- § 23 Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

III. Weitere Bestimmungen

- § 24 Studienangebot
- § 25 Anrechnung von Studienleistungen
- § 26 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan
Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium sollte jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S),
3. Praktika (P),
4. Übungen (Ü),
5. Kolloquien (K),
6. Exkursionen (E),
7. Tutorien (T),
8. Projektarbeiten (Pr).

§ 6

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des Instituts für Soziologie, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, die ihre Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Für die fachliche Beratung in den Wahlpflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuss berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfasst 144 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Stunden sind in der Regel zu 70 SWS auf das Grundstudium und zu 74 SWS auf das

Hauptstudium zu verteilen. Davon entfallen 94 SWS auf Fachgebiete der Soziologie, 4 SWS auf weitere in dieser Studienordnung angegebene Fächer sowie 10 SWS auf ein zu absolvierendes Praktikum. Hinzu kommen 36 SWS in einem Wahlpflichtfach.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

1. Allgemeine Regelungen

§ 9

Gebiete des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 70 SWS und setzt sich aus folgenden Gebieten zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie) SWS	16
2. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung SWS	16
3. Sozialstrukturanalyse SWS	8
4. Erste Spezielle Soziologie SWS	6
5. Wahlpflichtfach SWS	18
6. Volkswirtschaftslehre SWS	2
7. Sozialpsychologie SWS	2
8. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens SWS	2

(2) Das Hauptstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie umfasst 74 SWS und setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:

1. Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie SWS	8
2. Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung SWS	4
3. Erste Spezielle Soziologie SWS	12
4. Zweite Spezielle Soziologie SWS	18
5. Wahlpflichtfach SWS	18
6. ein Forschungspraktikum mit Kolloquium SWS	10
7. Veranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Institutes für Soziologie SWS	4

(3) Spezielle Soziologien sind:

1. Bevölkerung, Lebensalter, Familie,
2. Empirische Sozialforschung (nur als Zweite Spezielle Soziologie),
3. Industrie- und Techniksoziologie,
4. Regionalforschung und Sozialplanung,
5. Moderne Gesellschaften.

(4) Die Teilnahme an soziologischen Exkursionen kann auf die Semesterwochenstunden angerechnet werden.

§ 10

Wahlpflichtfächer

(1) Das Wahlpflichtfach ist in der Regel aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu wählen.

(2) Weitere Fächer können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 11

Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Gebieten Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse, der gewählten Speziellen Soziologien, den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, aus der Sozialpsychologie und der Volkswirtschaftslehre sowie aus dem gewählten Wahlpflichtfach zu belegen. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Zwischenprüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen erbracht.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, der gewählten Ersten und Zweiten Speziellen Soziologie, aus dem gewählten Wahlpflichtfach sowie aus frei zu wählenden Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Philosophischen Fakultät, zu belegen. Zusätzlich ist ein Praktikum zu absolvieren (siehe Anlage). Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen; die Leistungen der Diplom-Prüfung werden nach Vorliegen der entsprechenden Prüfungsvoraussetzung durch studienbegleitende Fachprüfungen sowie eine anschließend zu verfassende Diplomarbeit mit einem darauf folgenden Kolloquium erbracht.

§ 12 Prüfungen

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden Fachprüfungen:

1. mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
2. Klausur von 240 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
3. Klausur von 240 Minuten im Bereich Sozialstrukturanalyse,
4. mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie,
5. Prüfung im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 und 23.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Studienbegleitende Fachprüfungen:

1. eine Klausur von 240 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie),
2. eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten im Bereich Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Anwendung der Methoden,
3. eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der ersten gewählten Speziellen Soziologie,
4. eine Klausur von 240 Minuten sowie mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten in der zweiten gewählten Speziellen Soziologie,
5. Prüfungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß §§ 22 und 23.

Die Prüfungen zu Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und zur ersten gewählten Speziellen Soziologie können zu einer kombinierten mündlichen Prüfung von 40 bis 60 Minuten zusammengefasst werden. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Diplomarbeit und Kolloquium:

In Anschluss an die bestandenen Fachprüfungen wird eine Diplomarbeit abgefasst, auf die ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten zur Diplomarbeit folgt.

§ 13 Prüfungsvorleistungen

(1) Die als Prüfungsvorleistungen zu erbringenden Leistungsnachweise werden gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung benotet. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten/Prüfungsberechtigten festgelegt. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung sind:

1. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie): zwei Leistungsnachweise (Klausur zur Vorlesung; Übung zur soziologischen Theorie),
2. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: drei Leistungsnachweise (erworben nach den Vorlesungen Statistik I und II sowie der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung),
3. im Gebiet Sozialstrukturanalyse: ein Leistungsnachweis (Übung),
4. in der gewählten Ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Übung),

5. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß §§ 22 und 23,
 6. in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: ein Leistungsnachweis (Übung).
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
1. im Gebiet Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar),
 2. im Gebiet Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung: zwei Leistungsnachweise (je ein Seminar zur quantitativen und qualitativen Sozialforschung),
 3. in der gewählten Ersten Speziellen Soziologie: ein Leistungsnachweis (Seminar),
 4. in der gewählten Zweiten Speziellen Soziologie: zwei Leistungsnachweise (Übung und Seminar),
 5. im gewählten Wahlpflichtfach: Leistungsnachweise gemäß § 22 und 23,
 6. durchgeführtes Berufspraktikum: ein Nachweis.

2. Regelungen für die Fachgebiete der Soziologie

a) Grundlagen der Soziologie

§ 14

Soziologische Theorien und Geschichte der Soziologie (Allgemeine Soziologie)

(1) Grundstudium

Die Aneignung des Grundwissens und der analytischen Grundbegriffe, der soziologischen Modelle und Theorien und ihrer Geschichte ist Anliegen und Ziel des Grundstudiums. Sie stehen in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die im Hinblick auf das soziologische Denken als Teil des Studiums behandelt werden. Das Grundstudium mit 16 SWS bietet Einführungsveranstaltungen wie

1. Vorlesungen mit Überblickswissen und zur Theoriegeschichte,
2. Übungen zur Vertiefung,
3. Lektüreseminare,
4. Einführungen in akademische Arbeitstechniken.

(2) Hauptstudium

In diesem Studienabschnitt, der 8 SWS umfasst, eignen sich die Studierenden vertiefende Kenntnisse an, um erkenntnistheoretische und historische Fundierungen zu erhalten und über Reflexionen und analytische Vergleiche zu verfügen. Die Vermittlungsformen sind wiederum Vorlesungen und in einem stärkeren Maße Seminare und Kolloquien. Das Selbststudium wird durch Literaturempfehlungen der Lehrbefugten unterstützt, die erweiternde und speziellere Darstellungen und Erläuterungen der theoretischen und methodischen Wissensbestände der Soziologie in ihren Entstehungs- und Praxisbezügen enthalten.

§ 15

Sozialstrukturanalyse

(1) Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland wird im internationalen, insbesondere europäischen, sowie historischen Vergleich behandelt. Sie befasst sich mit zentralen gesellschaftlichen Strukturen, Prozessen und Problemen, in denen bestimmte Regelmäßigkeiten ebenso wie historische Besonderheiten erkennbar sind.

(2) Im Grundstudium werden 8 SWS in folgenden Veranstaltungen studiert:

- | | |
|--|-------|
| 1. Einführung in die Sozialstruktur I (V) | 2 SWS |
| Übung: Einführung in die Sozialstruktur I (Ü) | 2 SWS |
| 2. Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü) | 2 SWS |
| Übung: Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) | 2 SWS |

(3) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in einer dieser Veranstaltungen zu erwerben.

§ 16

Empirische Sozialforschung

(1) Dieses Lehrgebiet soll die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretische Fundierung vermitteln. Es soll die Studierenden dazu befähigen, empirische Forschungsmethoden anwenden zu können. Ebenso sollen sie zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit auf theoretischem und empirischem Gebiet befähigt werden. Das Lehrgebiet kann auch als spezielle Soziologie gewählt werden.

(2) Im Lehrgebiet „Empirische Sozialforschung“ sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt werden:

1. Verfahren der Datenerhebung,
2. Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation,
3. Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation,
4. Grundlagen der Wissenschaftstheorie,

5. Methodologische Grundlagen der Forschung,
6. Konsequenzen soziologischer Grundannahmen für die Forschung,
7. Überblick über die soziologisch relevanten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und der Dateninterpretation,
8. Einsichten in die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses,
9. die Fähigkeit zur praktischen Anwendung, zur methodenkritischen Bewertung und zur Beurteilung der Aussagefähigkeit der Verfahren der empirischen Sozialforschung im Rahmen eines soziologischen Forschungspraktikums,
10. Angewandte Sozialforschung.

(3) Im Grundstudium sollen im Lehrgebiet „Statistik“ vermittelt werden:

1. Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik,
2. Befähigung zur praktischen Anwendung der wichtigsten statistischen Verfahren und die theoretischen Grundlagen, die die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu beurteilen erlauben,
3. Grundlagen und Methoden der beschreibenden Statistik,
4. Grundlagen und Methoden der schließenden Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen, Schätz- und Testverfahren).

Im Hauptstudium sollen fortgeschrittene Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik vermittelt und eingeübt werden (multivariate Verfahren sowie Analysen von Längsschnittdaten).

(4) Grundstudium

Im Bereich der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Diese sollten so belegt werden, dass in jedem der vier Grundstudiumssemester 4 SWS besucht werden:

1. Methoden der empirischen Sozialforschung (V) (2 SWS - erstes Semester),
2. Statistik I (V) (2 SWS - erstes Semester),
3. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I (Ü) (2 SWS - zweites Semester),
4. Statistik II (V) (2 SWS - zweites Semester),
5. Einführung in die computergestützte Datenauswertung I (Ü) (2 SWS - drittes Semester),
6. Spezielle Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II (Ü) (2 SWS - drittes Semester),
7. Computergestützte Datenauswertung II (Ü) (2 SWS - viertes Semester),
8. Angewandte empirische Sozialforschung (Ü) (2 SWS - viertes Semester).

Es sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis ist in Methoden der empirischen Sozialforschung zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis ergibt sich aus den beiden Teilleistungen in Spezielle Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II und der dritte Leistungsnachweis ergibt sich aus den vier Teilleistungen in Statistik I und II sowie Computergestützte Datenauswertung I und II.

(5) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind 4 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Die zwei Leistungsnachweise sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Theoretische Grundlagen und Methoden der qualitativen Sozialforschung (2 SWS),
2. Multivariate statistische Verfahren (2 SWS).

b) Spezielle Soziologien

§ 17

Moderne Gesellschaften

(1) Das Vertiefungsgebiet Moderne Gesellschaften kann als Zweite Spezielle Soziologie gewählt werden und wird im Umfang von 18 SWS im Hauptstudium studiert.

(2) Das Lehrangebot umfasst Vorlesungen, Übungen und Seminare zu folgenden Teilgebieten:

1. Globalisierung. Hierbei werden insbesondere wirtschaftliche, politische, kulturelle, soziale und historische Aspekte verfolgt.
2. Sozialstruktur moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich. Insbesondere werden die Sozialstruktur der USA und Japans mit der deutschen Sozialstruktur verglichen.
3. Darüber hinaus werden in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen über Einzelthemen (z. B. Systeme Sozialer Sicherung im internationalen Vergleich, transnationale Zusammenschlüsse (z. B. EU) sowie zu den Methoden des internationalen Sozialstrukturvergleichs angeboten.
4. Theorie moderner Gesellschaften zu diesem Thema werden sowohl Überblicksveranstaltungen (Gesellschaftsentwicklung und Modernisierung) wie auch in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen zu speziellen Themen (z. B. Dienstleistungs-, Wissensgesellschaft) sowie Theorierichtungen (z. B.

- Theoretiker der 2. Moderne) angeboten.
5. Veranstaltungen zu speziellen Themen, bei denen die Aspekte Globalisierung, internationaler Sozialstrukturvergleich und Theorie moderner Gesellschaften miteinander verbunden werden (z. B. die Entwicklung des modernen Nationalstaats).
- (3) Die Leistungsnachweise werden gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben.

§ 18

Empirische Sozialforschung

(1) Wird die Empirische Sozialforschung als Zweite Spezielle Soziologie gewählt, so sind 18 SWS zu belegen:

- | | |
|--|-----|
| 1. Angewandte Methoden der qualitativen Sozialforschung (V/S)
SWS) | (2) |
| 2. Angewandte Methoden der quantitativen Sozialforschung (V/S)
SWS) | (2) |
| 3. Einführung in die multivariate sozialwissenschaftliche Datenanalyse (V/Ü)
SWS) | (2) |
| 4. Multivariate sozialwissenschaftliche Datenanalyse (Ü/S)
SWS) | (2) |
| 5. Spezielle Themen und Methoden der angewandten Sozialforschung (HS)
SWS) | (4) |
| 6. Kolloquium Empirische Sozialforschung (K)
SWS) | (2) |
| 7. Forschungsseminar
SWS) | (4) |

(2) Das Forschungsseminar erstreckt sich über zwei Semester und umfasst jeweils 2 SWS. Im Forschungspraktikum werden anhand einer soziologischen Problemstellung alle Schritte eines Forschungsprozesses vermittelt und von den Studierenden praktiziert.

§ 19

Bevölkerung, Lebensalter, Familie

(1) Die Spezielle Soziologie Bevölkerung, Lebensalter, Familie kann als Erste bzw. als Zweite Spezielle Soziologie studiert werden.

(2) Bei einer Spezialisierung im Bereich "Bevölkerung, Lebensalter, Familie" müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS in allen drei Teilgebieten besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist - mit Ausnahme des Prüfungskolloquiums - beliebig zu wählen, wobei der Besuch von Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen vor dem Seminar im Hauptstudium zu empfehlen ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Schwerpunktsetzung auf zwei der drei Teilgebiete vorzunehmen, wodurch die hier empfohlenen Veranstaltungen im nicht gewählten Teilgebiet durch Vertiefungsveranstaltungen in den beiden anderen Gebieten ersetzt werden können.

(3) Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

- | | |
|--|---|
| 1. Einführungsveranstaltungen | |
| a) Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü)
SWS | 2 |
| b) Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü)
SWS | 2 |
| c) Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü)
SWS | 2 |
| 2. Vertiefungsveranstaltungen | |
| a) Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie
SWS | 2 |
| b) Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü)
SWS | 2 |
| c) Spezielle Aspekte der Familiensoziologie (Ü)
SWS | 2 |
| d) Seminare zu diesen drei Gebieten (S)
SWS | 4 |
| e) Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebensalter, Familie (K)
SWS | 2 |

(4) Der Leistungsnachweis wird in einem der Seminare erworben.

§ 20

Industrie- und Techniksoziologie

(1) Bei der Wahl des Faches Industrie- und Techniksoziologie als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS im Grund- und Hauptstudium bzw. im Hauptstudium besucht werden. Dies sollte in der Regel folgende Veranstaltung umfassen:

1. Einführungsveranstaltungen
 - a) Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie I und II (V) 4
SWS
 - b) einführende Übung zur Industrie- und Techniksoziologie (Ü) 2
SWS
2. Vertiefungsveranstaltungen
 - a) Übung Industrie- und/oder Techniksoziologie (Ü) 2
SWS
 - b) Vorlesung Industrie- und/oder Techniksoziologie (V) 2
SWS
 - c) Seminare Industrie- und/oder Techniksoziologie (S) 4
SWS
 - d) Kolloquium Industrie- und Techniksoziologie (K) 2
SWS
 - e) Forschungsmethoden und empirische Forschung in der Industrie- und Techniksoziologie 2
SWS

(2) Ist Industrie- und Techniksoziologie Erste Spezielle Soziologie, ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis in einer einführenden Übung (in der Regel eine Übung zu Basistexten des Faches) zu erwerben. Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Prüfung zum Grundwissen des Faches auf der Grundlage von Basistexten und Lehrbüchern abgeschlossen. Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

(3) Ist Industrie- und Techniksoziologie Zweite Spezielle Soziologie, ist im Hauptstudium (bei Interesse und Möglichkeit auch schon im Grundstudium) ein Leistungsnachweis in einer einführenden Übung (in der Regel eine Übung zu Basistexten des Faches) zu erwerben. Im Hauptstudium ist danach ein Leistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben. Die Diplomprüfung besteht (a) in einer schriftlichen Prüfung zu einer spezialisierten Fragestellung (die sich in der Regel auf ein Seminarthema bezieht) sowie (b) einer mündlichen Prüfung zum Grundwissen des Faches auf der Grundlage von Basistexten und Lehrbüchern und zu einem zu wählenden Spezialisierungsgebiet.

§ 21

Regionalforschung und Sozialplanung

(1) Regionalforschung und Sozialplanung kann als Erste bzw. Zweite Spezielle Soziologie im Umfang von insgesamt 18 SWS, verteilt auf das Grund- und Hauptstudium bzw. im Hauptstudium, studiert werden.

(2) Das Lehrangebot umfasst einführende Vorlesungen und Seminare mit systematischem Charakter (zumeist im Wintersemester) sowie vertiefende, problemorientierte und damit speziellere Angebote. Sie sollten aufeinander folgend studiert werden. Lehrveranstaltungen werden in den aktuellen und permanenten Informationen zur Lehre angekündigt und beschrieben. Veranstaltungen folgender inhaltlicher Schwerpunkte werden angeboten:

1. Vorlesungen und Seminare zur Theorie und Geschichte der Stadtsoziologie, der Sozialgeschichte des Wohnens, der Sozialplanung und der Stadtteilarbeit im Prozess der Stadterneuerung,
2. Seminare und Übungen zur Stadterneuerung und Regionalforschung,
3. Methodenübungen und Aspekte der Methodologie soziologischen Arbeitens,
4. Seminare und Übungen zur Erarbeitung von Beratungswissen und Training von Moderation und Kommunikation,
5. Übungen zur Datenerhebung, zur Dokumentation sowie Präsentation von Forschungsergebnissen,
6. Kolloquium für Diplomanden zur Vorbereitung und Diskussion der Diplomarbeiten.

(3) Die Leistungsnachweise werden gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben.

3. Regelungen für die Wahlpflichtfächer

§ 22

Wahlpflichtfächer aus der Philosophischen Fakultät

(1) Die Wahlpflichtfächer aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät werden wie die Magisternebenfächer mit 36 SWS studiert.

(2) Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium regeln die Anlagen zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 23

Wahlpflichtfächer aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

(1) Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können

1. Recht,
2. Wirtschaftswissenschaften in den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL)

gewählt werden. Sie werden im Grund- bzw. Hauptstudium mit insgesamt 36 SWS studiert.

(2) Das Studium, die Prüfungsvorleistungen und die zu absolvierenden Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium sowie die fachliche Studienberatung werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches geregelt.

III. Weitere Bestimmungen

§ 24

Studienangebot

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) werden die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Gebieten, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform bezeichnet.

§ 25

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz für den Diplomstudiengang Soziologie.

§ 26

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Für alle anderen Studierenden gilt als Übergangsregelung die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 1997.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 2003, Az.: 3-7831-11/103-7.

Chemnitz, den 18. **Dezember 2003**

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

Studienablaufplan

Beispiel für einen möglichen Aufbau des Soziologie-Studiums

LN = Leistungsnachweise
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung

K = Kolloquium
P = Praktikum

Grundstudium:

1. Semester		
	Einführung in das Studium der Soziologie (V)	2 SWS
	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü)	2 SWS
	Theorie und Geschichte der Soziologie (V)	2 SWS
	Methoden der Empirischen Sozialforschung (V)	2 SWS
	Statistik I (V)	2 SWS
	Sozialstruktur (V/Ü)	4 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
2. Semester		
	Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	6 SWS
	Spezielle Methoden der Empirischen Sozialforschung I (Ü)	2 SWS
	Statistik II (V)	2 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V)	2 SWS
	Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS
3. Semester		
	Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	2 SWS
	Spezielle Methoden der Empirischen Sozialforschung II (Ü)	2 SWS
	Einführung in die computergestützte Datenauswertung I (Ü)	2 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	2 SWS
	Sozialstruktur (V/Ü)	2 SWS
4. Semester		
	Theorie und Geschichte der Soziologie (V/Ü)	4 SWS
	Einführung in die computergestützte Datenauswertung II (Ü)	2 SWS
	Angewandte empirische Sozialforschung (S/Ü)	2 SWS
	Erste Spezielle Soziologie (V/Ü)	2 SWS
	Wahlpflichtfach (V/Ü)	6 SWS
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2 SWS

Leistungsnachweise im Grundstudium (Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung)

1. Soziologische Theorie: 2 LN
 - a) Klausur V Mikro- und Makrosoziologie
 - b) LN Ü Theorie
2. Empirische Sozialforschung: 3 LN
 - a) Klausur V Statistik I/II mit Ü computergestützte Datenauswertung I/II
 - b) Klausur V Methoden Empirische Sozialforschung
 - c) LN Ü Spezielle Methoden Empirische Sozialforschung I/II
3. Sozialstrukturanalyse: 1 LN (Ü)
4. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (Ü)
5. Wahlpflichtfach: in der Regel 1 LN (Ü) (Ausnahmen siehe §§ 21 bis 23)

6. Wissenschaftliches Arbeiten: 1 LN (Ü)

Zwischenprüfung (studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
2. Empirische Sozialforschung:
Klausur 240 Minuten
3. Sozialstrukturanalyse:
Klausur 240 Minuten
4. Spezielle Soziologie:
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
5. Wahlpflichtfach: in der Regel (Ausnahmen siehe §§ 21 bis 23)
Klausur 240 Minuten

Hauptstudium:

5. Semester	
Soziologische Theorien (V/Ü/S)	2 SWS
Empirische Sozialforschung, qualitative Methoden (S)	2 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
6. Semester	
Soziologische Theorie (V/Ü/S)	4 SWS
Empirische Sozialforschung, Multivariate Statistik (S)	2 SWS
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
7. Semester	
Erste Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
Praktikum (P/K)	10 SWS
8. Semester	
Soziologische Theorie (V/Ü/S)	2 SWS
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	4 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	4 SWS
Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS
9. Semester (Diplomarbeitssemester)	
Zweite Spezielle Soziologie (V/Ü/S)	2 SWS
Wahlpflichtfach (V/Ü/S)	2 SWS
Veranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium (Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung)

1. Soziologische Theorien: 1 LN (S)
2. Empirische Sozialforschung: 2 LN
 - a) LN S quantitative Methoden
 - b) LN S qualitative Methoden
3. Erste Spezielle Soziologie: 1 LN (S)

4. Zweite Spezielle Soziologie: 2 LN
 - a) LN Ü
 - b) LN S
5. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches
6. Praktikum: 1 LN

Diplom-Prüfung

Teil I: Fachprüfungen (studienbegleitend nachzuweisende Leistungen)

1. Soziologische Theorien:
 - a) Klausur 240 Minuten
 - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
2. Erste Spezielle Soziologie und angewandte Empirische Sozialforschung:
kombinierte mündliche Prüfung 40 bis 60 Minuten
3. Zweite Spezielle Soziologie:
 - a) Klausur 240 Minuten
 - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten
4. Wahlpflichtfach nach Regelung des Faches:
 - a) Klausur 240 Minuten
 - b) mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten

Teil II: Diplomarbeit

1. Diplomarbeit: Bearbeitung sechs Monate
2. Kolloquium zur Diplomarbeit:
mündliche Prüfung 20 bis 30 Minuten